

- 2 -

S a t z u n g

der Gemeinde Eckfeld  
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und  
Waldwege vom 12. 10. 1972

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145) in der Fassung des Landesgesetzes vom 16. 7. 1968 (GVBl. S. 132) wird folgende Satzung erlassen:

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die dieser Satzung beigelegt ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- 1) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2) der Luftraum über dem Wegekörper,
- 3) der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und

forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. In diesen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich auf sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen u. ä. Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

#### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung des betreffenden Weges vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

#### § 6

#### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig

- 1) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
- 2) Fahrzeuge, die Geräte und Maschinen so benutzen oder transportieren, daß Wege beschädigt werden,
- 3) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Pflügen, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
- 4) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
- 5) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- 6) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der

Wegekörper beschädigt werden kann,

- 7) die Entwässerung zu beeinträchtigen,
- 8) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- 9) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

### § 7

#### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

### § 8

#### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen. Für alle Grundstücke, die mit Kopf an den Weg grenzen, ist Gannpflügen vorgeschrieben.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, *im Sinne des § 24, Abs. 2 der GO* wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht befolgt,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 24.10. 1972 in Kraft.



*Schulz*, den 12.10. 1969

*G. Herman*

Der Bürgermeister

*B. W.*